



Statuten

**Verein pensionierter Angestellter
ABB Aargau**

Baden, 9. März 2018

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort
1	Name, Sitz und Verbindlichkeit
2	Zweck und Ziel
3	Mitgliedschaft
4	Erlöschen der Mitgliedschaft
5	Organisation
6	Jahresversammlung (JV) und ausserordentliche Mitgliederversammlung (MV)
7	Geschäfte der ordentlichen Jahresversammlung (JV)
8	Geschäfte der ausserordentlichen Mitgliederversammlung (MV)
9	Vorstand
10	Funktionen, Aufgaben und Rechte des Vorstandes
11	Rechnungsprüfungskommission
12	Finanzielles
13	Schlussbestimmungen
14	Inkraftsetzung

Vorwort

Soweit im folgenden Text für Personen männliche oder weibliche Formen verwendet werden, gelten diese auch für das andere Geschlecht.

1 Name, Sitz und Verbindlichkeit

- 1.1 Unter dem Namen *Verein pensionierter Angestellter ABB Aargau*, nachfolgend VpA genannt, besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60 etc..
- 1.2 Der Sitz und der Gerichtsstand des Vereins sind Baden.
- 1.3 Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.
- 1.4 Der VpA ist Mitglied des Aargauischen Seniorenverbandes (ASV) und des Schweizerischen Verbandes für Seniorenfragen (SVS).

2 Zweck und Ziel

- 2.1 Pflege kollegialer Beziehungen
- 2.2 Organisation von Veranstaltungen, z.B. Werkbesichtigungen, Ausstellungs- und Museumsbesuche, Ausflüge, Wanderungen, Weiterbildungsanlässe, Vorträge, etc.
- 2.3 Wahrung der Interessen der Mitglieder in alterspolitischen Belangen durch Zusammenarbeit mit dem ASV, SVS und dem Schweizerischen Seniorenrat (SSR)
- 2.4 Wahrung der Interessen der ABB-Pensionsbezüger gegenüber der ABB-Pensionskasse durch Vertretung in der Rentnerkommission
- 2.5 Zusammenarbeit mit den weiteren Pensionierten-Vereinigungen der ABB Schweiz
- 2.6 Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen, die sich für die Anliegen der Rentner einsetzen

3 Mitgliedschaft

Mitglieder des VpA sind:

- 3.1 Pensionierte Personen der BBC/ABB-Gesellschaften und deren Folgefirmen in der Schweiz, die sich mit ihrer Anmeldung dem VpA anschliessen und den Jahresbeitrag entrichten.
- 3.2 Pensionierte Personen einer Fremdfirma, die früher während mindestens 10 Jahren (gesamthaft) bei einer BBC/ABB-Gesellschaft oder bei einer ihrer Folgefirmen in der Schweiz angestellt waren und durch schriftliche Anmeldung ihre Aufnahme in den VpA beantragen und den Jahresbeitrag entrichten.

- 3.3 Ehrenmitglieder des VpA
- 3.4 Freimitglieder des VpA, d.h. Mitglieder ab dem 85. Altersjahr
- 3.5 Partnermitglieder, d.h. Partner von Mitgliedern gemäss 3.1 bis 3.4, die sich mit ihrer Anmeldung dem VpA anschliessen. Im Todesfall eines Mitgliedes kann das Partnermitglied weiterhin als Mitglied verbleiben.

4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 4.1 Tod des Mitgliedes
- 4.2 Schriftliche Austrittserklärung
- 4.3 Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweifacher Mahnung
- 4.4 Ausschluss durch die Jahresversammlung bei groben Verstössen gegen die Interessen des VpA

5 Organisation

5.1 Die Organe des VpA sind:

- Jahresversammlung (JV)
- Ausserordentliche Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand
- Rechnungsprüfungskommission

5.2 Im Kompetenzbereich des Vorstandes sind:

- Bildung von Ressorts mit Hauptaktivitäten, die allen Mitgliedern offenstehen
- Bildung von Sektionen mit Aktivitäten, die den Mitgliedern nur unter bestimmten Bedingungen offenstehen (z.B. Computeria)
- Ad-hoc-Kommissionen Bearbeitung besonderer Aufgaben

6 Jahresversammlung (JV) und ausserordentliche Mitgliederversammlung (MV)

- 6.1 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 6.2 Die ordentliche JV findet jeweils im ersten Quartal des nachfolgenden Jahres statt.
- 6.3 Eine ausserordentliche MV kann einberufen werden:
 - vom Vorstand
 - auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder
- 6.4 Die JV / MV entscheidet als höchste Willensäusserung des VpA und muss mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich einberufen werden.
- 6.5 Anträge der Mitglieder für die JV / MV müssen dem Präsidenten zwei Wochen vor der JV / MV schriftlich eingereicht werden.

- 6.6 Abstimmungsmodus:
Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen an der JV / MV durch Hand Mehr. 1/3 der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

7 Geschäfte der ordentlichen Jahresversammlung (JV)

- 7.1 Wahl der Stimmentzähler
- 7.2 Protokoll der letzten JV / MV
- 7.3 Jahresbericht des Präsidenten und - miteinbezogen oder separat -
Berichterstattung der Ressorts, Sektionen und Kommissionen
- 7.4 Jahresrechnung, Revisionsbericht, Décharge-Erteilung an Kassier und Vorstand
- 7.5 Festsetzung des Jahresbeitrages
- 7.6 Budget des laufenden Rechnungsjahres
- 7.7 Information über die Jahresaktivitäten
- 7.8 Genehmigung der Statuten
- 7.9 Wahlen:
- des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - des Vizepräsidenten
 - der Rechnungsprüfungskommission
- 7.10 Ehrungen für besondere Leistungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten
- 7.11 Ausschluss von Mitgliedern
- 7.12 Beschlussfassung über eingereichte Anträge

8 Geschäfte der ausserordentlichen Mitgliederversammlung (MV)

Behandlung von besonders dringenden Geschäften und Anträgen gemäss spezieller Traktandenliste

9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Webmaster
 - Mitglieder der Ressorts
 - Delegierte der Sektionen

- 9.2 Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten.
- 9.3 Der Vorstand ist befugt, Vorstandsmitglieder, welche im Verlauf des Jahres vorzeitig ausscheiden in eigener Kompetenz für die laufende Amtsperiode zu ersetzen.
- 9.4 Die Mitglieder des Vorstandes und die von ihm beauftragten Personen haben Anspruch auf Vergütung ihrer Spesen gemäss VpA-Spesenordnung.

10 Funktionen, Aufgaben und Rechte des Vorstandes

Im Vorstand sind folgende Ressorts und Sektionen vertreten:

10.1 Präsident

Verantwortlich für die Führung des VpA:

- Strategie und Zielsetzung
- Leitung der VpA-Organe
- Pflege von Beziehungen
- Behandlung von Ausschlüssen
- Besorgung der Vereinskorrespondenz und Kommunikation mit den Mitgliedern

Der Präsident hat rechtsverbindliche Einzelunterschrift sowie Kollektivunterschrift mit dem Kassier in nichtbudgetierten finanziellen Belangen.

10.2 Vizepräsident

- Vertretung des Präsidenten bei dessen Abwesenheit
- Begleitung des Präsidenten bei Verhandlungen

Der Vizepräsident hat rechtsverbindliche Kollektivunterschrift mit dem Kassier bei Abwesenheit des Präsidenten.

10.3 Aktuar

- Verfassung der Sitzungs- und Versammlungsprotokolle
- Führung des Vereinsarchivs

10.4 Kassier

Verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten und das Mitgliederwesen:

- Einzug der Jahresbeiträge und Zahlungsverkehr
- Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets
- Veranlassung der jährlichen Revision
- Führung des Mitgliederverzeichnisses

Der Kassier hat rechtsverbindliche Einzelunterschrift in finanziellen Belangen im Rahmen des Budgets und Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten für Beträge ausserhalb des Budgets.

10.5 Webmaster

Koordination der Aufgaben des Web-Teams:

- Erstellung und Unterhalt der VpA-Website
- Umsetzung der Web-Anforderungen der anderen Ressorts und Sektionen
- Betreuung der Benutzer

10.6 Ressort Veranstaltungen

Koordination und Durchführung von Veranstaltungen unter Einbezug der Vorstandsmitglieder oder - ausnahmsweise - durch ein geeignetes Vereinsmitglied

10.7 Ressort Wanderungen

Koordination und Durchführung von Wanderungen, wobei auch geeignete Vereinsmitglieder miteinbezogen werden können.

10.8 Ressort Alterspolitik und Soziales

- Verbindungen zum ASV, SVS und SSR
- Vertretung der ABB-Pensionsbezüger gegenüber der ABB-Pensionskasse durch Mitwirken als Mitglied in der Rentnerkommission.
- Behandlung von Problemen der Mitglieder in Zusammenarbeit mit der ABB-Sozialberatung
- Organisation von Geburtstagsbesuchen und Gratulationsschreiben

10.9 Delegierter Sektion Computeria

Verbindung zur Computeria

- Die Computeria unterstützt interessierte Mitglieder in der sich rasch wandelnden Informationsgesellschaft beim Einsatz moderner Informationsmittel im Alltag.
- Die Leitung und das Mentoren Team der Computeria werden in Koordination mit dem Vorstand durch die Computeria bestimmt.
- Zur Deckung der Kosten der Computeria wird ein Zusatzbeitrag zum VpA-Mitgliederbeitrag erhoben.

10.10 Anmerkungen zu den Funktionen und Aufgaben im Vorstand

- Die Funktionen und Aufgaben werden in weiterführenden Beschreibungen präzisiert.
- Einzelne Aufgaben von Ressorts und Sektionen können nach Bedarf geteilt oder komplett anderen Ressorts oder Sektionen zugeordnet werden.

11 Rechnungsprüfungskommission

11.1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins.

11.2 Diese prüft die VpA-Rechnung, erstellt den Revisionsbericht und lässt an der JV darüber abstimmen.

12 **Finanzielles**

Die notwendigen Mittel zur Bestreitung der VpA-Auslagen werden geüfnet durch:

- 12.1 den Jahresbeitrag der Mitglieder und Partnermitglieder (JV beschliesst Höhe) sowie allfällige Zusatzbeiträge gemäss 10.9.
- 12.2 Beiträge:
 - der ABB und deren Nachfolgefirmen
 - von Mitgliedern, Firmen, etc.
- 12.3 Zinserträge des VpA-Vermögens
- 12.4 Bis zum 30. Juni eines Jahres eintretende Mitglieder sind für das Eintrittsjahr voll beitragspflichtig. Bei Eintritt im dritten Quartal ist noch der halbe Jahresbeitrag zu entrichten, bei Eintritt im vierten Quartal entfällt die Beitragspflicht im Eintrittsjahr.
- 12.5 Ehren- und Freimitglieder sowie die Vorstandsmitglieder und Revisoren bezahlen keine Vereinsbeiträge.

13 **Schlussbestimmungen**

- 13.1 Statutenänderungen:
Statutenänderungen sind durch die JV / MV zu behandeln und zu beschliessen.
- 13.2 Auflösung des VpA
 - Über die Auflösung des VpA beschliesst die JV / MV nach schriftlicher Orientierung aller Mitglieder und Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
 - Ein allfälliger Kassabestand wird auf ein Sparkonto angelegt und gemäss Beschluss der JV / MV einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zur Verwaltung übergeben.
 - Eine allfällig später gegründete Vereinigung pensionierter Angestellter erhält das aufgelaufene Vermögen als Startkapital.

14 **Inkraftsetzung**

Die vorstehenden, überarbeiteten Statuten wurden an der JV vom 9. März 2018 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.
Die bisherigen Statuten vom 18. März 2011 sind dadurch aufgehoben.

Für den Vorstand VpA

Der Präsident



Willi Steffen

Der Vizepräsident



Klaus Ebert